

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Waldkraiburg

(Obdachlosenunterkunftssatzung)

vom 17.02.2023

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Waldkraiburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Höhe der Gebühren für Obdachlosenunterkünfte
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehen und Fälligkeit
- § 5 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Waldkraiburg erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte aufgrund der Obdachlosenunterkunftssatzung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Höhe der Gebühren für Obdachlosenunterkünfte

(1) Für die Benutzung der, von der Stadt Waldkraiburg angemieteten Unterkünfte werden Gebühren, von den Benutzern für welche die Aufnahme gemäß § 2 Obdachlosenunterkunftssatzung verfügt wurde, erhoben. Die Gebühren bemessen sich aus der von der Stadt Waldkraiburg an den jeweiligen Vermieter zu zahlenden Miete zuzüglich der Nebenabgaben.

(2) Für folgende Unterkünfte werden monatliche Gebühren erhoben:

1. in der Schichtstraße 12, 84478 Waldkraiburg in Höhe von 250 € für Zimmer ohne Küche und 300,00 € für Zimmer mit Küche erhoben.
2. in der Troppauer Straße 13, 84478 Waldkraiburg in Höhe von 350,00 € erhoben.
3. im Neisseweg 9, 84478 Waldkraiburg in Höhe von 350,00 € erhoben.

(3) Die monatlichen Nebenkostenforderungen für Gas & Strom bemessen sich nach dem tatsächlichen finanziellen Aufwand für die Stadt Waldkraiburg als Mieterin der Unterkünfte.

§ 3

Gebührensschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Mehrere volljährige Benutzer einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren und Nebenkosten nach § 2 entstehen – vorbehaltlich § 5 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 5 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Waldkraiburg zu überweisen.

§ 5

Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

(1) Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft nicht zum Ersten des Monats, so beträgt die Gebühr 1/30 je genutzten Tag, wobei der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung voll gebührenpflichtig sind. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

(2) Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren und Nebenkosten am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig

(3) Bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren und Nebenkosten am Tag des Auszugs und werden am dritten Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Waldkraiburg der Stadt Waldkraiburg (Unterkunftsanlagegebührensatzung) vom 26. Juli 2006 außer Kraft.